

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen **ERDE Verein zur Förderung der Lebensqualität**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Markt Hartmannsdorf** und erstreckt seine Tätigkeit regional und weltweit, insbesondere mit benachbarten Regionen. (Bsp: Grenzüberschreitende Kooperationen mit ungarischen oder slowenischen Initiativen.)
- 3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein hat folgende(n) Zweck(e):
Förderung der Lebensqualität, insbesondere von Regionalität, Ganzheitlichkeit, Gesundheit, Frieden, Kultur, Ökologie und Sozialem. Unser Anliegen ist der Schutz der Erde in all ihrer Vielfalt durch zukunftsfähige Ressourcen- und Landnutzung.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Die ideellen Mittel umfassen die folgenden Tätigkeiten, die der Verein ausüben wird:
 - **Vorträge**
 - **Diskussionen**
 - **Zusammenkünfte**
 - **Workshops**
 - **Erwachsenenbildung**
 - **Kinder- und Jugendarbeit**
 - **Forschung**
 - **Exkursionen**
 - **Projekte (Bsp: Generationsübergreifend)**
 - **Konferenzen**

- **Kooperationen**
- **Vernetzung**
- **Gemeinschaftsbildung**

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- **Mitgliedsbeiträge**
- **Erlöse aus Veranstaltungen**
- **Spenden und sonstige Zuwendungen**
- **Sponsoren**
- **Subventionen und Fördergelder aus öffentlicher Hand**

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen die den Mitgliedsbeitrag jährlich seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. seit Eintritt entrichtet haben.

3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mehrheitlich beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die in diesem Fall binnen 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen ist. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann analog zu Absatz 3) ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- b) Vorstand bzw. Leitungsorgan, siehe §§ 11,12 und 13
- c) die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- d) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Zu den Mitgliederversammlungen sind jeweils alle Mitglieder schriftlich, auch mittels Telefax, SMS oder per E-Mail, einzuladen und die Einladung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahrestatt.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.

- 4) An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Tagesordnung auch während der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 11) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 12) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die -Präsident*in, bei Verhinderung die Stellvertreter*in.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a)
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

Präsident*in

Stellvertreter*in

Die Wahl von Beiräten ist möglich.

2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, jedes ordentliche Mitglied berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4) Der Vorstand wird von der Präsident*in, bei deren Verhinderung von der - Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 anwesend sind, bzw bei mehr als 2 Vorstandsmittgliedern mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, bei mehr als 2 anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).

8) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Die Mitglieder sind von einem Rücktritt zu verständigen.

10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

c) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen

d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.

e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES

1) Die Präsident*in, führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2) Die Präsident*in, vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsident*in,, in finanziellen Angelegenheiten der Präsident*in, und der Stellvertreter*in. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

3) Einzelne Vorstandsmitglieder können bei Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in ein Angestelltenverhältnis mit dem Verein treten sofern die bezahlten Tätigkeiten klar definiert sind und sich keinesfalls mit dem Ehrenamt und den allgemeinen Vorstandstätigkeiten überschneiden.

4) Die Präsident*in, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzu-zeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 13 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand jährlich binnen 5 Monaten nach Ende des Kalenderjahres und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

4) Im Fall der Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten hat die Rechnungsprüfer*in eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft

macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.

4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als

zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die männliche Form und umgekehrt.